Münster 1937 No 2 Jur DiSS

Nachwirkungen nach Ende des Rechtsverhältnisses im BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Hermann Elger

aus Karibib (S.W. Afrika)

1936

Buchdruckerei Fr. Grube, Werne a. d. Lippe

Referent: Professor Dr. Krückmann

Korreferent: Professor Dr. Schumann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547203_0148

Verzeichnis der benutzten Schriften:

Dernburg: Das bürg. Recht. II. Band, 2. Teil 1901.

Ebermeyer-Lobe-Rosenberg: Das Reichsstrafgesetzbuch 4. Aufl. 1929.

Ebermayer: Der Arzt im Recht. 1930.

Enneccerus: Lehrbuch des bürg. Rechts 1. Band, allg. Teil 1931 bearbeitet von Nipperdey.

derſ. 2. Band, Recht der Schuldverhältnisse 12. Bearb. von H. Lehmann 1932

derſ. 4. Band, Familienrecht 7. Bearbeitung von Th. Kipp und M. Wolff 1931.

derſ. 5. Band, Erbrecht 8. Bearbeitung von Th. Kipp 1930.

Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch. 18. Auflage 1931.

Gerhardy, Heinz: Die Grenzen der ärztl. Schweigepflicht im kommenden Recht. Diss. Berlin 1932.

v. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. 3. Band, Schuldrecht 1917.

Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1. Band 1927. Bearbeitet von Alfred Hueck.

Knist, Hermann: Ist der Arbeitgeber dritten Personen auskunftspflichtig? Diss. Köln 1932.

Koenige: Handausgabe des Handelsgesetzbuches ohne Seerecht. 2. Aufl. Bearbeitet von H. Koenige, R. Teichmann und W. Koehler. 1929.

Krückmann: Institutionen des bürg. Gesetzbuches, 5. Aufl. 1929.

Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts von Fr. Liszt. 25. Aufl. 1927, besorgt von E. Schmidt.

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar zum AOG. 1934.

Oertmann: Kommentar zum bürg. Gesetzbuch. Allg. Teil. 3. umgearbeitete Auflage 1927.

derſ. Recht der Schuldverhältniſſe. 5. umgearb. Auflage 1. und 2. Abteilung 1929.

Planck's: Kommentar zum bürg. Gesetzbuch. 1. Band, allg. Teil. 4. Auflage 1913.

derſ. 2. Band. Recht der Schuldverhältniſſe. 1. Hälfte §§ 241 — 432 BGB. 4. Aufl. 1928.

derſ. 2. Band. Recht der Schuldverhältniſſe. 2. Hälfte §§ 433 — 853 BGB. 4. Auflage 1928.

Rech, M. K. H.: Das Rechtsverhältnis, Diſſ. Bonn 1904.

Reichsgerichtsrätekommentar: Das bürg. Gesetzbuch unter beſonderer Berückſichtigung der Rechtſprechung des RG.
1. Band §§ 1 — 432 BGB. 1928.
2. Band §§ 433 — 853 BGB. 1929.
4. Band Familienrecht 1935.
5. Band Erbrecht 1935.

Staub's: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 14. Aufl. 1932.

Staudinger: J. v. Staudingers Kommentar zum bürg. Gesetzbuch.
1. Band Allg. Teil. Erl. von Th. Loewenfeld und E. Riezler, 9. Auflage 1925.
2. Band, 1. Teil §§ 241 — 432. Erl. v. A. Werner. 9. Auflage 1930.
2. Band, 2. Teil §§ 433 — 630. Erl. v. K. Kober und H. C. Nipperdey. 9. Aufl. 1928.
2. Band, 3. Teil §§ 631 — 853. Erl. von Kober, Engelmann und Geiler. 9. Aufl. 1929.
4. Band, 1. Teil §§ 1297 — 1588. Erl. von Engelmann, herausgeg. von F. Keidel 9. Aufl. 1926.
4. Band, 2. Teil §§ 1589—1921. Erl. von Engelmann 9. Aufl. 1926.
5. Band, Erbrecht. Erl. von Herzfelder. 9. Aufl. 1928.

Teufel, Reinh.: Der Arztvertrag. Diſſ. Berlin 1932.

Warneyer: Kommentar zum bürg. Gesetzbuch. 1. Bd. 1923.
derſ. 2. Bd. 1930.

Gliederung:

A. Allgemeines 9

B. 1. Fortbestehen der erloschenen Vollmacht zugunsten eines gutgläubigen Dritten 10

2. Auskunftspflicht des Zedenten nach Abtretung der Forderung 11

3. Anzeigepflicht nach Erfüllung des Kaufvertrages . 12

4. Nachwirkungen des Dienstvertrages 12

I. Die Treuepflicht 12

II. Das Wettbewerbsverbot 13

III. Die Auskunft des Dienstberechtigten . . . 14

a) Die Auskunftspflicht 14

b) Die Auskunftsberechtigung 15

c) Die Auskunft über erteilte Referenzen . . 15

IV. Die Schweigepflicht des Arztes 16

a) Die Schweigepflicht 16

b) Durchbrechung der Schweigepflicht . . . 17

1. Die Erlaubnis des früheren Patienten . . 18

2. Die entgegenstehende Rechtspflicht . . . 18

3. Das höhere Interesse 19

4. Die Wahrnehmung eigener Interessen . . 19

V. Die Schweigepflicht des Anwalts 20

5. Nachwirkungen nach Beendigung des Auftrages . 20

I. Fortbestehen des Auftrages beim Tode des Auftraggebers 20

II. Fortbestehen des Auftrages beim Tode des Beauftragten 20

III. Fortbestehen des Auftrages bei Unkenntnis des Beauftragten 21

6. Nachwirkungen nach Beendigung der auftraglosen Geschäftsführung 21

7. Befugnis des gutgläubigen Gesellschafters zur Fortführung der Geschäfte nach Erlöschen der Vollmacht 22

8. Nachwirkungen nach Auflösung der Ehe . . . 22

a) Die Unterhaltspflicht 22

b) Beschränkungen der Unterhaltspflicht . . . 23

c) Das Zeugnisverweigerungsrecht 25

d) Namensänderung der Frau 25

9. Nachwirkungen nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft 25

10. Nachwirkungen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses der elterlichen Gewalt 26

a) Verpflichtung zur Fortführung 26

b) Berechtigung zur Fortführung 26

11. Nachwirkungen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses der Vormundschaft 27

a) Verpflichtung zur Fortführung 27

b) Berechtigung zur Fortführung 27

12. Verfügungsberechtigung des Vorerben nach Beendigung des Rechtsverhältnisses 28

C. Scheinbare Nachwirkungen als Folgen des beendeten Rechtsverhältnisses 29

Ausführung.

A) Allgemeines.

Begrifflich versteht man unter einem Rechtsverhältnis die Summe der zwischen zwei oder mehreren Personen bestehenden Rechtsbeziehungen. Geht man von diesem Grundsatz aus, so ergibt sich daraus die Folgerung, daß ein Rechtsverhältnis erst mit dem Erlöschen der letzten Beziehung endet. Umgekehrt ausgedrückt würde dieses Ergebnis lauten: solange noch eine Beziehung zwischen den Parteien besteht, kann ein Rechtsverhältnis nicht als beendet angesehen werden. Dann kann aber auch nicht von Nachwirkungen nach Ende des Rechtsverhältnisses die Rede sein — denn Nachwirkungen bedeuten letzten Endes nichts Anderes als Beziehungen zwischen Personen, die trotz Beendigung des Rechtsverhältnisses noch fortdauern. — Jedoch wird das Vorliegen von Nachwirkungen nach Ende des Rechtsverhältnisses von der Wissenschaft, wie auch von der Rechtsprechung, insbesondere aber vom BGB. anerkannt.

Dies soll die Aufgabe sein.

B) Nachwirkungen nach Ende des Rechtsverhältnisses.

1. Fortbestehen der erloschenen Vollmacht.

Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse. Außerdem erlischt die Vollmacht auch bei Fortbestehen des Rechtsverhältnisses durch Widerruf, sofern sich nicht aus dem Rechtsverhältnis die Unwiderruflichkeit ergibt (§ 168 BGB.) Mit dem Erlöschen der Vollmacht verliert der Berechtigte die Vertretungsmacht; doch sind damit noch nicht alle Beziehungen zwischen den Beteiligten erloschen, sondern ausnahmsweise wirkt die Vertretungsmacht auch noch nach Beendigung des Rechtsverhältnisses fort.

Gilt beispielsweise ein Auftrag nach Erlöschen gem. § 674 BGB. zugunsten des Beauftragten als fortbestehend und war hiermit eine Vollmacht verbunden, so besteht auch die erteilte Vollmacht zugunsten des Bevollmächtigten fort; denn nach § 168 BGB. erlischt die Vollmacht mit dem zugrundeliegenden Verhältnis. Obgleich das Rechtsverhältnis erloschen ist, wirkt es also in gewisser Hinsicht noch eine beschränkte Zeit nach.

Diese Maßnahme des Gesetzgebers stellt eine Schutzbestimmung zugunsten des Bevollmächtigten dar, der im Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht noch Geschäfte mit Dritten im Namen des Vertretenen abschließt.

Mit dem Fortbestehen der Vollmacht zugunsten des Bevollmächtigten wirkt die Vollmacht also auch zugunsten desjenigen Dritten, mit dem der Bevollmächtigte kontrahiert hat. Dieser Gedanke kommt in § 169 BGB. zum Ausdruck. Zugunsten des Dritten aber, der das Erlöschen der Vollmacht kannte oder kennen mußte, soll die Vollmacht nicht nachwirken (§ 169 BGB.)

Das Fortbestehen der Vollmacht in den Fällen der §§ 168/169 BGB. dient nur dem Schutze des gutgläubigen Vertreters; wenn die Vollmacht auch noch „zugunsten des Dritten" fortwirkt, so geschieht das nur zu dem Zwecke, um den Vertreter gegenüber einer andernfalls möglichen Inanspruchnahme als „Vertreter ohne Vertretungsmacht" zu schützen.

Im Gegensatz zu dem Gesagten sind die Bestimmungen der §§ 170 — 173 BGB. ausschließlich zum Schutze gutgläubiger Dritter aufgestellt, die an das Vorhandensein einer in Wahrheit nicht vorhandenen Vollmacht glauben.

Im einzelnen wird der gutgläubige Dritte dann geschützt, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten, durch besondere Mitteilung oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. In allen diesen Fällen wirkt die Vertretungsmacht zugunsten des gutgläubigen Dritten auch nach Beendigung des Rechtsverhältnisses fort, bis die Vollmacht in der Form der Erteilung widerrufen ist (§ 170, 171, 173 BGB)

Ist die Vollmacht durch Aushändigung einer Vollmachtsurkunde an den Vertreter bezw. an den Dritten erteilt worden, so bleibt die Vertretungsmacht auch hier trotz des Erlöschens zugunsten des gutgläubigen Dritten bestehen, bis die Rückgabe oder die Kraftloserklärung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der ZPO. erfolgt ist (§§ 172, 173, 176 BGB.; 204 — 207 ZPO.).

Diese angeführten Schutzbestimmungen sind nichts Anderes als Nachwirkungen des beendigten Rechtsverhältnisses [1]).

2. Die Auskunftspflicht des Zedenten nach Abtretung der Forderung.

Mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages wird zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger ein gesetzliches Schuldverhältnis geschaffen [2]); denn nach § 402 BGB. wird dem Zedenten gegenüber dem Zessionar eine Auskunftspflicht auferlegt. Diese Verpflichtung läßt sich als eine Nachwirkung eines untergegangenen Rechtsverhältnisses auffassen; denn meistens dient die Abtretung zur Erfüllung einer schon vorhandenen Verbindlichkeit. Ein Schuldverhältnis kommt aber durch Erfüllung zum Erlöschen. Unter diesem Gesichtspunkt — nämlich daß durch die Abtretung ein Rechtsverhältnis zwischen den beiden Gläubigern zum Erlöschen kommt — ist die Auskunftspflicht des alten Gläubigers eine Nachwirkung des untergegangenen Rechtsverhältnisses.

Nach dem Gesetz muß der bisherige Gläubiger dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung notwendige Auskunft erteilen. Daß es sich hier um eine Nachwirkung handelt, geht beson-

---

[1]) Daß es sich bei diesen Ausführungen um Nachwirkungen handelt, wird auch von Krückmann in der J. W. 1917 S. 577 angenommen.

[2]) Werner b. Staudinger: Bem. 1 zu § 402 BGB.

ders aus der Tatsache hervor, daß der Zedent je nach Lage des einzelnen Falles über alle rechtserheblichen Tatsachen, sogar über solche mitteilungspflichtig ist, soweit sie ihm erst nach der Abtretung bekannt geworden sind [3]) oder soweit sie sich erst nachträglich ereignet haben.

3. Die Anzeigepflicht des Verkäufers nach Erfüllung des Kaufvertrages.

Wenn das Rechtsverhältnis beim Kaufvertrage durch die Leistung erloschen ist, sind Fälle der Anzeigepflicht denkbar.

Vor der Übergabe der verkauften Sache muß der Verkäufer die Ware prüfen, damit der Käufer vor Schaden bewahrt bleibt. Ist die verkaufte Ware mangelhaft, so muß der Verkäufer dem Käufer hiervon Mitteilung machen. Diese Verpflichtung besteht auch noch nach der Erfüllung fort, wenn die Anzeige nicht vorher erfolgt, ganz unabhängig von den Schadensersatzansprüchen des Käufers nach den §§ 463 ff. BGB. [4]).

Erst recht besteht diese Anzeigeverpflichtung dann, wenn der Verkäufer erst nach der Leistung von dem Mangel der verkauften Sache erfährt. Z. B. Ein Konstruktionsfehler an einer verkauften Maschine, der später zu unliebsamen Folgerungen führen kann, wird erst nachträglich entdeckt. Hier besteht, abgesehen von der Mängelhaftung für den Verkäufer, eine Anzeigepflicht, deren Unterlassung für den Verkäufer nachteilig sein kann.

4. Nachwirkungen des Dienstvertrages.

Eine Mehrzahl von Nachwirkungen läßt sich nach Beendigung des Dienstvertrages feststellen.

I. Die Treuepflicht.

Das Dienstverhältnis wird nicht allein durch die wechselseitigen Vermögensleistungen bestimmt, sondern es treten darüber hinaus noch persönliche Beziehungen zwischen den Parteien hinzu. Das ist einmal die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Gefolgschaft, der die Treuepflicht des Arbeitnehmers auf der anderen Seite entspricht. Diese Treuepflicht reicht bis ins älteste deutsche Recht zurück [5]) und wird

[3]) Vers. Bem. 2a zu § 402 BGB.
[4]) Vergl. hierzu auch den Fall in Krückmanns „Institutionen" S. 164.
[5]) v. Gierke „Deutsches Privatrecht" 3. Band S. 610.
Staudinger (Nipperdey) II,2 Bem. VII zu § 611 BGB.
Dernburg: II,2, § 306 RGZ. 113, 70.

gerade heute wieder besonders zu betonen sein. Wenn nach § 2 Abs. II Satz 2 AOG. die Gefolgschaft ihrem Führer die Treue zu halten hat, so wird damit eine sich aus der Betriebsgemeinschaft ergebende Hauptpflicht des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht.

Ihrem Inhalte und Umfange nach läßt sich die Treuepflicht nicht allgemein bestimmen, sondern sie richtet sich nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, wieweit ein Handeln oder Unterlassen mit den Grundsätzen von Treu und Glauben vereinbar ist. Positiv enthält die Treuepflicht die Wahrnehmung der Interessen des Dienstberechtigten. Negativ gebietet sie die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was den Interessen des Dienstberechtigten zuwiderläuft.

Aber auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses können nach der von Treu und Glauben beherrschten Verkehrssitte (§ 242 BGB.) und der dem Wesen des Dienstvertrages eigenen Treuepflicht weiterhin Verbindlichkeiten bestehen bleiben[6]). Zwar lassen sich auch hier keine allgemein gültigen Normen aufstellen, sondern es kommt auf den Einzelfall an, wie sich das Treueverhältnis zwischen den ehemaligen Parteien gestaltet. Je weiter das beendigte Dienstverhältnis zeitlich zurückliegt, desto mehr schwindet die Bedeutung der Treuepflicht.

Ob beispielsweise der frühere Dienstbote anzeigepflichtig ist, der nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfährt, daß seine frühere Herrschaft von irgendeiner Gefahr bedroht ist, ist fraglich. Diese Verpflichtung ist unter dem Gesichtspunkt des nachwirkenden Treueverhältnisses zu bejahen.

II. **Das Wettbewerbsverbot.**[7])

In diesem Zusammenhange ist auch die Unterlassung von Wettbewerb anzuführen, die nur eine besondere Form der Treuepflicht[8]) darstellt.

Für die Zeit nach Beendigung des Rechtsverhältnisses besteht allerdings kein allgemeines Wettbewerbsverbot; jedoch kann die sogenannte Konkurrenzklausel durch Vertrag zwischen den Beteiligten festgelegt werden. Zwar wird hier ein neues Rechtsverhältnis ge-

[6]) RGZ. 113, 70.

[7]) Daß die Unterlassung von Wettbewerb als Nachwirkung des erfüllten Vertrages eintreten kann, wird vom RG. in RGZ. 113, 70 bestätigt.

[8]) Hueck bei Hueck-Nipperdey I, 1931. § 36.

schaffen; doch kann man auch sagen: der Vertragsinhalt wird als Ausfluß der Treuepflicht nach beendetem Rechtsverhältnis nur noch besonders festgelegt, denn die Wettbewerbsvereinbarung hat ein untergegangenes Rechtsverhältnis zur Voraussetzung, vorher wird sie nicht wirksam.

Ist es zu dieser Vereinbarung gekommen, so muß der Schuldner häufig bei Verstoß eine Vertragsstrafe zahlen[9]). Diese Vereinbarung ist aber unwirksam, wenn dadurch eine Knebelung oder Beeinträchtigung der Freiheit des Dienstverpflichteten in der Verwendung seiner Arbeitskraft hervorgerufen wird, da sie dann gegen die guten Sitten verstößt (vergl. §§ 138 BGB.; 74 ff HGB.; 138 Gew. O.). Ein derartiger Verstoß liegt vor allem dann vor, wenn der Verpflichtete durch das Abkommen in seinem ganzen Fortkommen unbillig und unangemessen gehemmt wird[10]).

Beispielsweise verstößt es gegen die guten Sitten, wenn sich Ärzte oder Anwälte nach Beendigung eines privaten Dienstverhältnisses vertraglich verpflichten, keine Konkurrenzpraxis zu errichten. Wegen der allgemein öffentlichen Aufgaben dieser beiden genannten Berufe hat das RG.[11]) derartige Wettbewerbsabkommen für nichtig erklärt.

III. Die Auskunft des Dienstberechtigten.

a) Die Auskunftspflicht.

Eine Unterart des Zeugnisses ist die Auskunft des früheren Arbeitgebers über den Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Sie unterscheidet sich in erster Linie dadurch vom Zeugnis, daß sie meist in mündlicher Form erteilt wird und daß sie weit häufiger erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Betracht kommt. Eine gesetzliche Verpflichtung des Dienstberechtigten zur Auskunftserteilung über den früheren Beschäftigten gegenüber Dritten gibt es nicht; gleichwohl wäre es verfehlt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß eine Auskunftspflicht nicht besteht. Bei dem Mangel einer gesetzlichen Regelung ist zu untersuchen, ob nicht in gewisser Hinsicht eine solche Verpflichtung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte besteht. Allgemein kann diese Frage nicht bejaht werden, doch sind Einzelfälle denkbar, in denen eine solche Verpflichtung vorliegt. Erfolgt zum Beispiel die Auskunftserteilung gegenüber einem

[9]) RGZ. 54, 123.
[10]) RGZ. 53, 154.
[11]) RGZ. 68, 190; 90, 73; 90, 436. ebenso: Ebermayer S. 61.

Dritten im Interesse des Arbeitnehmers, so ist sicherlich eine Verpflichtung des früheren Arbeitgebers zur Auskunfserteilung anzunehmen [12]). Ebenso besteht eine Auskunftspflicht dann, wenn sie ohne besondere Mühe abgegeben werden kann, insbesondere aber, wenn eine Verweigerung der Auskunft in einem für den ehemaligen Arbeitnehmer ungünstigen Sinne gedeutet würde. Abzulehnen ist diese Verpflichtung, wenn der Arbeitgeber sich der Ereignisse nicht mehr entsinnt; doch muß er in diesem Fall ausdrücklich betonen, daß er sich an die zu bezeugenden Tatsachen nicht mehr erinnert.

Zusammenfassend kann über diese Frage gesagt werden, daß der Arbeitgeber sich stets so verhalten muß, daß der Arbeitnehmer keinen unberechtigten Schaden erleidet.

b) Die Auskunftsberechtigung.

Neben dieser teilweisen Auskunftspflicht gibt es umgekehrt auch noch eine Berechtigung des Arbeitgebers zur Auskunftserteilung [13]). Ob diese Nachwirkung des Vertrages ohne Wissen und Willen des ehemaligen Arbeitnehmers erfolgen kann, ist zweifelhaft, aber die Auskunft muß der Wahrheit entsprechen, mag sie günstig oder ungünstig lauten. Schuldhaft unwahre Mitteilungen machen den Arbeitgeber gegenüber dem Betroffenen schadenserſatzpflichtig (§§ 824, 826 BGB.). Ebenso wird der Arbeitgeber gegenüber dem Dritten schadenserſatzpflichtig, wenn er diesem gegenüber wahrheitswidrig günstige Auskunft erteilt, und zwar aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§ 826 BGB.).

c) Die Auskunft über erteilte Referenzen.

In diesem Zusammenhange taucht noch die Frage auf, ob der Arbeitgeber dem ehemaligen Arbeitnehmer über die seine Person betreffend erteilte Auskunft mitteilungspflichtig ist, wenn dieser es wünscht. Mit der für das Fortkommen eines jeden Arbeitsmenschen bedeutsamen Frage, ob der Unternehmer, der Auskünfte erteilt hat, dem ehemaligen Angestellten auf Verlangen über ihren Inhalt Mitteilung machen muß, hat sich das Arbeitsgericht Potsdam [14]) in einer Entscheidung befaßt. Die dem Arbeitsvertrag wesentlichen Treupflichten, so sagt das Gericht, gestatten es nicht, daß der Unternehmer den

---

[12]) so auch Hueck a. a. O. Seite 267.
[13]) ebenso Knist: Seite 8, § 4, 1 b.
[14]) Abgedruckt in der „Arbeitsrechtsprechung", Jahrgang 1935, Seite 300.

früher bei ihm Beschäftigten über den Inhalt einer Auskunft im Ungewissen läßt, deren objektive Unrichtigkeit und existenzgefährdende Wirkung der frühere Beschäftigte nicht ohne Anhaltspunkte befürchtet. Das Gefolgschaftsmitglied muß die Möglichkeit haben, von dem Inhalte der Auskunft Kenntnis zu erlangen, um sich gegebenenfalls gegen die Auskunft zu wehren. Diese lebenswichtigen Interessen des früheren Gefolgschaftsmitgliedes überwiegen bei weitem das unter Umständen erhebliche Interesse des Unternehmers an der Geheimhaltung der Auskunft.

Ist diese Entscheidung auch etwas weitgehend, so muß man die Auskunftsberechtigung dem Arbeitnehmer mindestens dann zubilligen, wenn die Mitteilung nicht der Wahrheit entspricht oder keine Mühe macht.

In jedem Falle kann auch hier das Vorliegen einer Nachwirkung des untergegangenen Rechtsverhältnisses festgestellt werden.

IV. Die Schweigepflicht des Arztes.

a) Die Schweigepflicht.

Nach der in der Rechtslehre und Rechtsprechung herrschenden Meinung [15]) kommt zwischen dem Arzt und seinen Patienten grundsätzlich ein Dienstvertrag zustande (§ 612 ff, insbesondere § 627 BGB.). Mit dem Abschluß des Vertrages wird der Arzt zur Behandlung des Kranken nach bestem fachlichem Wissen und Gewissen verpflichtet. Darüber hinaus ergeben sich für den Arzt noch Nebenpflichten: so in erster Linie die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses, welches nicht nur eine Standes-, sondern außerdem eine Rechtspflicht darstellt, deren Nichtbeachtung den Arzt zivilrechtlich haftbar und strafrechtlich verantwortlich macht (§ 300 StGB.). Diese Bestimmung findet darin ihren Grund, daß der Patient sich dem Arzt unter diesen Umständen voll und ganz anvertraut und somit erst eine sachgemäße Behandlung gewährleistet ist.

Mit der Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen erreicht das Vertragsverhältnis sein Ende. Dies ist die Regel. Es sind aber auch andere Beendigungsgründe denkbar, z. B. Tod des Arztes, des Patienten usw. Damit erlischt auch die Behandlungspflicht des Arztes. Von dem Wegfall dieser Hauptverpflichtung werden aber nicht ohne

[15]) Nipperdey b. Staudinger § 627, II, 1. Oertmann: Bem. 2b zu § 627. Lehmann b. Ennecc. § 145, 3,b.

weiteres die Nebenverpflichtungen [16]) betroffen. Hier ist es insbesondere die Schweigepflicht, die noch nach Beendigung des Rechtsverhältnisses regelmäßig bis zum Tode des Arztes fortdauert. Zeitlich kommt sie ja auch während des Vertrages nur für verhältnismäßig kurze Dauer in Betracht, während sie in den meisten Fällen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses eine erheblich längere Zeitspanne wirkt.

Nach § 300 StGB. darf der Arzt „nicht unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihm kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind"; d. h. solche Geheimnisse von Privatpersonen sind schutzwürdig, an deren Geheimhaltung der Kranke ein Interesse hat und die in ursächlichem Zusammenhange mit der ärztlichen Berufsausübung stehen. Natürlich fallen unter die Schweigepflicht keineswegs Mitteilungen, welche der ehemalige Patient über Erlebnisse usw. gemacht hat, die in keiner Beziehung zur Krankheit standen. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes: „kraft seines Berufes" [17]).

Das Geheimnis muß dem Arzt „anvertraut" worden sein. Begrifflich versteht man hierunter eine Mitteilung, deren Geheimhaltung ausdrücklich oder stillschweigend erwartet wird. Doch darf man die Bestimmung des § 300 StGB. nicht nur auf die Fälle des „Mitteilens" beschränken, sondern man muß sie auch auf die eigenen Wahrnehmungen des Arztes ausdehnen.

Eine weitere Voraussetzung der Strafbarkeit ist die unbefugte „Offenbarung" des Geheimnisses. Offenbaren bedeutet hier nicht, das Kundgeben von Tatsachen in der Öffentlichkeit, sondern jede Mitteilung an irgendeine nichtwissende Person [18]). Ist eine Tatsache bereits einem größerem Kreise von Personen bekannt, so kann von der Mitteilung eines Geheimnisses keine Rede mehr sein. Die Offenbarung darf keine „unbefugte" sein, d. h. sie darf nicht widerrechtlich erfolgen. Wann eine derartige Befugnis vorliegt, kann nur im Einzelfalle gesagt werden. Allgemeine Richtlinien lassen sich hierüber nicht aufstellen und werden auch weder vom Gesetz noch von der Rechtsprechung erschöpfend gegeben. Grundsätzlich wird man sagen können: Geheimhaltung ist die Regel, Offenbarung die Ausnahme.

b) Durchbrechung der Schweigepflicht.

Die Befugnis zur Offenbarung ist gegeben, bzw. die Widerrecht-

---

[16]) Teufel: S. 43.

[17]) so auch Ebermayer: „Arzt im Recht" S. 44.

[18]) RGSt. 26,8. Frank: Erl. III zu § 300 StGB., Liszt-Schmidt Erl. III zu § 120.

lichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1) durch die Erlaubnis des früheren Patienten.

Liegt eine Erlaubnis zur Offenbarung durch den Betroffenen vor, so verliert die Mitteilung des Arztes den Charakter der Widerrechtlichkeit. Diese Einwilligung kann während und nach Beendigung des Rechtsverhältnisses erfolgen. Ist der Patient verstorben, so kommt eine Einwilligung des Patienten nicht mehr in Betracht; denn sie ist ein höchstpersönliches Recht. Dies kann aber unter Umständen zu unbilligen Folgen führen, wenn der Arzt für dauernd an seine Schweigepflicht gebunden sein soll. Man denke nur an solche Fälle, wo nach dem Tode eines Kranken unter den Verwandten des Verstorbenen Erbschaftsstreitigkeiten ausgebrochen sind. Hier sind Fälle denkbar, wo durch ein Gutachten des Arztes über die Geisteskrankheit des Verstorbenen erhebliche Nachteile für die Angehörigen vermieden werden können und so eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigen. Eine derartige Preisgabe des Geheimnisses kann nicht widerrechtlich sein und nicht als „unbefugt" bezeichnet werden; denn „Geisteskrankheit ist kein Leiden, das den sittlichen Wert des Verstorbenen und sein Andenken mindert" [19]). Aber auf keinen Fall darf ein Arzt über ein Berufsgeheimnis Aufschluß geben, wenn hierdurch der gute Ruf und die Ehre des Verstorbenen herabgesetzt werden. Hier können die Verwandten gewisse Rücksichten verlangen [20]). Die Erben und die nächsten Angehörigen haben die Ehre des Verstorbenen zu verwalten.

2) Durch die entgegenstehende Rechtspflicht.

Auch bei der sogenannten entgegenstehenden Rechtspflicht kann die Widerrechtlichkeit der Offenbarung ausgeschlossen sein.

Hier ist zunächst die Anzeigepflicht zu erwähnen, die durch eine Anzahl gesetzlicher Vorschriften [21]) begründet ist. Hierdurch wird der Arzt nicht nur von seiner Schweigepflicht entbunden, sondern es wird ihm die Offenbarung des Berufsgeheimnisses geradezu auferlegt. Wenn auch durch die „Redepflicht" des Arztes im Hinblick auf § 300 StGB. eine Pflichtenkollision entsteht, so ist dieser Widerspruch doch nur scheinbar; denn dem Privatinteresse wird der strafrechtliche Schutz entzogen, wenn und soweit es mit den Interessen des Staates zuwiderläuft [22]).

---

[19]) so das Kammerg. in einem Beschluß vom 2. 1. 1914.

[20]) Ebermayer: Arzt im Recht, S. 45, 51.

[21]) z. B. § 139 StGB; § 8 Abs. 2 Geschl.Krankh.Ges.

[22]) Ebermayer Nr. 7 zu § 300. Liszt in d. J. W. 1915, 1322.

In diesem Zusammenhange ist auch die Zeugnispflicht anzuführen. Die Frage, in welchem Verhältnis das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes nach § 383 ZPO. und § 52 Nr. 2 uud 3 StPO. zur Schweigepflicht nach § 300 StGB. steht, ist stark umstritten [23]). Nach der herrschenden Meinung [23]) soll dem Arzt in diesen Fällen ein Wahlrecht zwischen Schweigen und Offenbaren zustehen. Richtiger ist wohl die Ansicht, daß dieser Zwiespalt nur im Einzelfall im Hinblick auf die höheren sittlichen Pflichten gelöst werden kann [24]).

3) Durch ein höheres Interesse.

Schwierigkeiten ergeben sich unter Umständen, wenn die Preisgabe eines Geheimnisses zwar nicht vom Recht gestattet oder gefordert wird, die Geheimhaltung aber mit den Interessen eines Dritten in erheblichem Widerspruch [28]) stehen würde. Hier könnte zuweilen der Gesichtspunkt des Notstandes geltend gemacht werden [25]).

4) Bei Wahrnehmung eigener Interessen.

Nicht nur das entgegenstehende Interesse Dritter, sondern auch die Wahrnehmung eigener Interessen kann unter Umständen die Preisgabe eines Berufsgeheimnisses rechtfertigen [26]). Allerdings berechtigen den Arzt noch nicht lediglich wissenschaftliche Interessen. Aber man wird ihm z. B. bei Einklagen seines Honorars zur Begründung seiner Forderung den Bruch des Berufsgeheimnisses zugestehen müssen. Ebenso kann der Arzt im Strafprozesse, wenn gegen ihn beispielsweise eine Klage wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung eingeleitet ist, alle zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen „offenbaren" [27]).

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß mit der Beendigung des Arztvertrages noch nicht alle Beziehungen zwischen den Parteien erloschen sind, sondern daß die Schweigepflicht — abgesehen von den angeführten Ausnahmefällen — zeitlich unbegrenzt fortdauert.

---

[23]) z. B. Ebermayer DJZ. 1910, 1219. RGSt. 19, 365.

[24]) so auch Liszt-Schmidt § 120, III, 1. Ebermayer-Lobe Nr. 7 zu § 300.

[25]) Liszt-Schmidt § 120, III, 1. RGSt. 38, 62. Frank: zu § 300, III, 2, b.

[26]) Ebermayer: Arzt im Recht, S. 56.

[27]) Ebermayer-Lobe: Nr. 7 zu § 300.

[28]) Beispielsweise der Dienstberechtigte verlangt nach der Behandlung Aufklärung über die Krankheit eines Angestellten, oder die Krankenkasse über einen Versicherten.

V. Die Schweigepflicht des Anwalts.

Was oben beim Arztvertrage gesagt worden ist, gilt auch in entsprechender Weise hinsichtlich des Vertrages zwischen dem Anwalt und seinem Klienten. Hier kommt ebenfalls ein Dienstvertrag zustande, bei dessen Beendigung noch nicht alle Beziehungen zwischen den Beteiligten zum Erlöschen kommen. Vielmehr dauert auch hier die Schweigepflicht fort. Eine Durchbrechung der Schweigepflicht ist nur erlaubt, wenn — wie oben — besondere Umstände dies rechtfertigen und so ein Unbefugtsein ausgeschlossen ist.

Beispielsweise liegt keine unbefugte Offenbarung eines Berufsgeheimnisses vor, wenn der Anwalt den Steuerbehörden auf deren Verlangen seine Bücher vorlegt, da ihm diese Verpflichtung durch die Reichsabgabenordnung auferlegt ist[29]).

5) Nachwirkungen nach Beendigung des Auftrages.

I. Fortbestehen des Auftrages beim Tode des Auftraggebers.

Durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers erlischt das durch den Auftrag begründete Rechtsverhältnis im Zweifel nicht (§ 672 S. 1 BGB.). Trifft jedoch diese Auslegungsregel nicht zu, — sei es, daß dies vereinbart oder aus den Umständen zu entnehmen ist — so wird das Auftragsverhältnis unter den genannten Umständen beendigt. Hiermit sind aber nicht alle Wirkungen des Rechtsverhältnisses erloschen, sondern das Gesetz knüpft hieran noch gewisse Nachwirkungen. Erlischt das Verhältnis durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers, so hat nach § 672 S. 2 BGB. der Beauftragte die Verpflichtung, die unaufschiebbaren Geschäfte trotz Beendigung des Vertragsverhältnisses fortzusetzen, bis es dem Erben möglich ist, anderweit Fürsorge zu treffen. Insoweit gilt der Auftrag — und eine damit etwa verbundene Vollmacht (§ 168 BGB.) — als fortbestehend[30]).

II. Fortbestehen des Auftrages beim Tode des Beauftragten[30]).

Mit dem Tode des Beauftragten erlischt regelmäßig das Rechtsverhältnis. Trotzdem hat der Erbe die unaufschiebbaren Geschäfte so-

[29]) Entsch. des Reichsfinanzhofs, Band 17, S. 3137.

[30]) Daß es sich hier um eine Nachwirkung handelt, wird auch von Krückmann: J.W. 1917, 577 angenommen.

lange fortzusetzen, bis es dem Auftraggeber möglich ist, anderweit Fürsorge zu treffen (§ 673 BGB.).

Außerdem ist der Erbe des Beauftragten zur unverzüglichen Anzeige des Todes gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, ganz gleichgültig, ob mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder nicht. Dies ist zwar nur eine Folge des beendigten Rechtsverhältnisses; doch kann sich daraus auch eine Nachwirkung ergeben, wenn der Erbe über Tatsachen und Ereignisse mitteilungspflichtig wird, die sich erst nach dem Tode, also nach beendigtem Rechtsverhältnisse, abspielen.

III. Fortbestehen des erloschenen Auftrages bei Unkenntnis des Beauftragten.

Eine weitere Nachwirkung des beendeten Auftragsverhältnisses liegt nach § 674 BGB. dann vor, wenn der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf erloschen ist und der Beauftragte hiervon keine Kenntnis hatte. Für diesen Fall bestimmt das Gesetz, daß zugunsten des Beauftragten, der in gutem Glauben an die Fortdauer des bereits erloschenen Auftrags dessen Ausführung fortsetzt, der Auftrag trotz seiner Beendigung als fortbestehend gelten soll.

Dieser Gedanke beruht auf der Erwägung, daß der Beauftragte nicht immer sogleich von dem Erlöschen des Auftrages Kenntnis erlangt und dann keinen Schaden erleiden soll, wenn er nach Beendigung des Auftrages in gutem Glauben an dessen Fortbestehen für den Auftraggeber tätig geworden ist.

Auf Dienst- und Werkverträge, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, findet die Bestimmung des § 674 BGB. entsprechende Anwendung.

6.

Nachwirkungen nach Beendigung der auftraglosen Geschäftsführung.

Die Ausführungen beim Auftrage gelten in entsprechender Weise auch für die Geschäftsführung ohne Auftrag.

In diesem Zusammenhange sei noch einmal die Anzeigepflicht[31]) erwähnt.

---

[31]) vergl. hierzu: RGZ. 63, 285. Krückmann, Inst. S. 276.

Hat der auftragloſe Geſchäftsführer dem Geſchäftsherrn von dem erfolgten Rücktritt Mitteilung gemacht, ſo iſt dieſe Anzeige noch keine Nachwirkung, ſondern nur eine Folge des beendigten Rechtsverhältniſſes, wozu der Zurücktretende verpflichtet war.

Iſt aber der erfolgte Rücktritt angezeigt und macht der Vertragsgegner des auftragloſen Geſchäftsführers in Unkenntnis hierüber ein neues Angebot, ſo muß der Geſchäftsführer dies dem Geſchäftsherrn trotz Beendigung des Rechtsverhältniſſes noch mitteilen. Erſt dieſe Verpflichtung kann man als Nachwirkung bezeichnen.

7. Befugnis des gutgläubigen Geſellſchafters zur Fortführung der Geſchäfte nach Erlöſchen der Vollmacht.

Die Geſchäftsführungsbefugnis des Geſellſchafters nach § 714 BGB. erliſcht regelmäßig mit der Auflöſung der Geſellſchaft. Nicht immer wird der geſchäftsführende Geſellſchafter rechtzeitig von der Beendigung Kenntnis erlangen. Vielmehr iſt es leicht denkbar, daß er Schaden erleidet, wenn er nach der Auflöſung in gutem Glauben Rechtshandlungen für die Geſellſchaft vornimmt. Um ihn davor zu ſchützen, ſoll nach § 729 BGB. die Befugnis — außer im Falle der Kündigung — zu ſeinen Gunſten auch noch nach Untergang des Rechtsverhältniſſes als fortbeſtehend gelten, bis er von der Auflöſung Kenntnis erhält oder die Auflöſung kennen muß. Bis zu dieſem Zeitpunkt werden die übrigen Geſellſchafter durch die Handlungen des Geſchäftsführenden verpflichtet.

Dieſer Satz dient — ähnlich wie bei der Vollmacht (§ 168 BGB.) und beim Auftrag (§ 674 BGB.) — dem Schutze des gutgläubigen Geſellſchafters und entſpricht dem Gedanken der Billigkeit.

8. Nachwirkungen nach Auflöſung der Ehe.

Mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils tritt die Auflöſung der Ehe für die Zukunft ein (§ 1564 S. 3). Damit hören faſt alle aus der Ehe folgenden perſönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten gegeneinander auf. Immerhin bleiben unter den Geſchiedenen einige Nachwirkungen beſtehen.

a) Die Unterhaltspflicht.

Hier ſind insbeſondere die §§ 1578–1583 BGB. zu erwähnen,

die die Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten untereinander regeln. Daß es sich bei den Unterhaltsansprüchen um eine „Nachwirkung" handelt, wird von der herrschenden Meinung anerkannt. So sagt das RG. [32]): „Der Unterhaltspflicht des aus alleiniger Schuld geschiedenen Ehegatten liegt nicht die Annahme einer sittlichen Verpflichtung zugrunde, sondern sie ist ihm nur aus dem Gesichtspunkte einer auf Billigkeit beruhenden Nachwirkung der Ehe auferlegt". Ferner Engelmann bei Staudinger [33]): „Der Unterhaltsanspruch . . . . . ist vielmehr als eine aus Billigkeitrücksichten anerkannte Nachwirkung der Ehe . . . ."

Nur der allein für schuldig erklärte Ehegatte muß dem anderen Teile den standesgemäßen Unterhalt leisten [34]). Dabei ist Voraussetzung, daß der Unschuldige bedürftig ist, der Schuldige dagegen leistungsfähig. Ist demnach der Mann für schuldig erklärt, so hat er der Frau den standesgemäßen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag einer nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, üblichen Arbeit bestreiten kann (§ 1578 Abs. I BGB.). Dagegen kann der Mann den Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt gegenüber der allein für schuldig erklärten Frau nur erheben, als er sich selbst zu unterhalten außerstande ist, also kein Vermögen besitzt und erwerbsunfähig ist (§ 1578 Abs. II).

b) Die Beschränkungen der Unterhaltspflicht [35]).

Die Unterhaltspflichten des für schuldig erklärten Ehegatten sind jedoch nach § 1578 Abs. I gewissen Beschränkungen unterworfen.

Ferner ist dann eine Beschränkung oder nachträglich sogar ein vollständiges Erlöschen des Unterhaltsanspruches zu bejahen, wenn sich der unterhaltsberechtigte Ehegatte schwerer Verfehlungen schuldig macht, z. B. nach dem Leben trachtet, eventuell grobe Nichtverschwiegenheit usw [35]). Diese Ansicht läßt sich allerdings nicht auf den Wortlaut des Gesetzes stützen (§ 1579 BGB.); doch muß man zu den starren Bestimmungen des BGB. mittels der §§ 157 und 242 BGB. einen be-

[32]) RGZ. 145, 306.

[33]) Staud. Bem. 1 zu 1578; Ennecc. IV, § 36.

[34]) Dem allein für schuldig erklärten Ehegatten steht aber der Ehegatte gleich, dessen Ehe wegen Geisteskrankheit des anderen Teils geschieden worden ist, § 1583 BGB.

[35]) Vergl. hierzu die Ausführungen Krückmanns in der Deutschen Allgem. Zeitung 1935 Nr. 373.

weglichen Faktor hinzufügen, der unter Umständen einen gerechteren Ausgleich ermöglicht und das natürliche Empfinden mehr befriedigt.

Insbesondere geht die Pflicht zur Verschwiegenheit über die Ehe hinaus, mag die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst sein. Auf jeden Fall muß eine solche bis zu einem gewissen Grade zu beobachtende gegenseitige Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des ehelichen Verhältnisses bejaht werden. Derartige Nachwirkungen werden häufig zu wenig beachtet und haben das RG. in RGZ. 145, 302 ff zu einer sicher unrichtigen Abweisung der geltend gemachten Gründe geführt, nämlich daß die geschiedene Frau auch nach der Scheidung gewisse Rücksichten nehmen müsse.

In der angeführten Entscheigung war die Ehe wegen Verschulden des Ehemannes geschieden worden. Die Frau klagte nachträglich auf Erhöhung ihres vertragsmäßig zugesicherten Unterhalts. Auf die Einwendung des Mannes, die Klägerin habe ihn in einem von ihr nach der Scheidung verfaßten Roman verächtlich gemacht, entgegnete das RG., die Verunglimpfung sei hier nicht zu berücksichtigen; denn es handele sich nicht um einen vertragsmäßigen Anspruch der Klägerin. Außerdem seien im BGB. nur besondere Fälle vorgesehen, in denen eine nachträgliche Beschränkung des Unterhaltsanspruches möglich sei, hierzu gehörten aber nicht die Verfehlungen des unterhaltsberechtigten gegenüber dem unterhaltspflichtigen Ehegatten.

Wenn man sich auch der Ansicht des RG. anschließt und die vertragliche Natur des Unterhaltsanspruches leugnet, so geht es doch nicht an, daß der Berechtigte den Verpflichteten fortdauernd schädigt. Man denke sich nur den Zustand, daß die frühere Ehefrau den Ehemann immer wieder beleidigt, unter Umständen durch Verbreitung von Intimitäten — wie es in der vorliegenden Entscheidung anscheinend der Fall ist — sein Vermögen schädigt, oder diesem sogar nach dem Leben trachtet. Sollen alle diese Umstände keinen Einfluß auf den Unterhaltsanspruch haben? Diese Ansicht wäre unhaltbar.

Eine Schuldigerklärung, die vielleicht auf geringem Verschulden beruht, gibt dem anderen Teile noch keinen Freibrief zu groben Verfehlungen. Hier müßte die Rechtsprechung dahin kommen, dem Unterhaltspflichtigen wenigstens eine Einrede zuzugestehen, die den Anspruch vermindern oder in ganz besonderen Fällen zum Erlöschen bringen würde.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen, daß Verfehlungen des unterhaltsberechtigten Ehegatten nach rechtskräftig geschiedener Ehe dessen Unterhaltsanspruch ermäßigen oder ganz beseitigen können, und daß auch nach Auflösung der Ehe eine gewisse Treuepflicht zwischen den früheren Ehegatten weiterbesteht.

c) Das Zeugnisverweigerungsrecht.

Unter den Nachwirkungen nach Scheidung der Ehe ist ferner das Zeugnisverweigerungsrecht der Ehegatten in Zivil- und Strafprozessen zu erwähnen (§§ 383,2 ZPO.; 51,2 StPO.). Dieses Recht soll auch noch nach Untergang des Rechtsverhältnisses fortdauern. Es beruht. auf dem ehemaligen persönlichen Verhältnisse zwischen den Beteiligten

d) Namensänderung der Frau.

Bei der Scheidung ist eine Namensänderung der Frau nach Maßgabe des § 1577 BGB. möglich. Hiernach ist der Mann berechtigt, der allein für schuldig erklärten Frau die Führung seines Namens zu untersagen. Nach den Vorschlägen des Familienrechtsausschusses der „Akademie für deutsches Recht" soll dieses Recht dem Manne aber auch dann zugebilligt werden, wenn die Frau später, also erst nach Rechtskraft des Urteils, sich einem ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel hingeben sollte[36]).

Abgesehen von einigen Ausnahmen treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen, insbesondere die Unterhaltspflicht des für schuldig erklärten Ehegatten, auch bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein.

Das Güterrecht.

9. Nachwirkungen nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

In der Ehe bestehen als Sonderrechtsverhältnis die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten. Hier ist in erster Linie die Verwaltungsgemeinschaft zu erwähnen. Sie wirkt nach der Beendigung noch in gewisser Hinsicht nach.

Hatte der Ehemann ohne sein Verschulden keine Kenntnis von der Beendigung der Verwaltung, so gelten die in dem Zwischenzeitraume bis zur Kenntnisnahme vorgenommenen Verwaltungshandlungen des Mannes als rechtswirksam. Das Recht des Ehemannes dauert also trotz Beendigung des Rechtsverhältnisses noch weiter fort, und zwar gilt dies sowohl unter den Ehegatten selbst als auch bezgl. gutgläubiger Dritter, denen bei Vornahme des Rechtsgeschäfts das Erlöschen der Befugnis unbekannt war.

---

[36]) siehe Dr. jur. Primavesi: „Das kommende Ehescheidungsrecht" in der Rhein. Westf. Ztg. Nr. 91 a und Nr. 95 a.

Im Falle des Todes der Ehefrau ist der Mann sogar verpflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte weiter zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Der Ehemann ist demnach zur Fortführung der Verwaltung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus ähnlich wie ein Beauftragter befugt und unter Umständen sogar verpflichtet (§ 1424 in Verbindung mit §§ 674, 169 BGB.).

Diese Ausführungen gelten in entsprechender Weise auch für die Errungenschaftsgemeinschaft (1546 BGB.) und die Fahrnisgemeinschaft (§ 1549 ff BGB.).

10. Nachwirkungen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses der elterlichen Gewalt.

a) Verpflichtung zur Fortführung.

Bei Beendigung der elterlichen Gewalt durch den Tod des Kindes wird der Gewalthaber in gewissem Umfange noch als gesetzlicher Vertreter des Kindes angesehen, insofern nämlich, als der Gewalthaber unter diesen Umständen verpflichtet ist, die mit der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes verbundenen unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen, bis der Erbe des Kindes anderweit Fürsorge treffen kann (§ 1683 BGB.). In diesem Sinne endigt z. B. die elterliche Gewalt des Vaters also nicht schon mit dem Tode des Kindes, d. h. mit der Beendigung des Rechtsverhältnisses, sondern sie wirkt in bestimmter Hinsicht auch noch nachher fort. Jedoch endigt die Verpflichtung des Gewalthabers nicht immer erst mit dem Eingreifen des Erben, sondern bereits mit der Möglichkeit des Eingreifens für diesen[37]).

b) Berechtigung zur Fortführung.

Eine weitere Nachwirkung hat das Rechtsverhältnis der elterlichen Gewalt, wenn es ohne Kenntnis des Gewalthabers erlischt. In diesem Falle ist der Gewalthaber hinsichtlich der Geschäfte, die die Personen- und Vermögensfürsorge des Kindes betreffen, geschützt; d. h. alle Rechtshandlungen und -geschäfte des gutgläubigen Gewalthabers der im § 1682 Abs. I bezeichneten Art, die zwischen der Beendigung der Gewalt des Gewalthabers und seiner Kenntnis hiervon vorgenommen sind, bleiben rechtswirksam. Diese Rechtswirksamkeit gilt nicht nur im Verhältnisse zwischen Gewalthaber und Kind, sondern grundsätzlich auch gegenüber Dritten.

[37]) Engelmann bei Staud. Bem. 1 c zu § 1683 BGB.

Macht der Gewalthaber bei der Fortführung der Geschäfte nach den §§ 1682,83 Aufwendungen, so kann er von dem Kinde bezw. dessen Erben nach Maßgabe des § 1648 Ersatz verlangen.

11. Nachwirkungen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses der Vormundschaft.

a) Verpflichtung zur Fortführung.

Ähnlich wie der Gewalthaber nach Beendigung der elterlichen Gewalt ist auch der Vormund nach Beendigung des vormundschaftlichen Rechtsverhältnisses zur Fortführung der vormundschaftlichen Geschäfte verpflichtet, nämlich dann, wenn das Rechtsverhältnis durch den Tod des Mündels erloschen ist In diesem Falle hat der Vormund diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe andere Maßnahmen treffen kann. Diese nachträgliche Verpflichtung des Vormundes endigt also ebenfalls nicht erst mit dem wirklichen Eingreifen des Erben, sondern schon dann, wenn für den Erben die Möglichkeit des Eingreifens besteht (§§ 1893, 1683; siehe auch § 672 BGB.). Macht der Vormund bei der Fortführung der Geschäfte Aufwendungen, so kann er unter entsprechender Anwendung des § 1648 BGB. von dem Mündel oder dessen Nachfolger Ersatz verlangen (§ 1835 BGB.)

b) Berechtigung zur Fortführung.

Jener Verpflichtung zur Fortführung der Geschäfte steht auf der anderen Seite eine begrenzte Berechtigung zur Weiterbesorgung der Geschäfte gegenüber Der Vormund darf nach Beendigung des Rechtsverhältnisses u. U. solange weiter handeln, bis er von der Beendigung Kenntnis hatte oder Kenntnis haben mußte. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, den Vormund vor Beanstandungen der mit seinem Amte verbundenen Geschäfte zu schützen, die dieser nach Beendigung seines Amtes, aber vor erlangter Kenntnis hiervon vorgenommen hat. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Verhältnis zwischen Vormund und Mündel, sondern grundsätzlich auch gegenüber jedem Dritten. Ausnahmsweise kann sich jedoch ein Dritter nicht auf die fortbestehende Vertretungsmacht berufen, wenn dieser bei der Vornahme des Geschäfts mit dem Vormunde die Beendigung der Vormundschaft kannte oder kennen mußte §§ 1682, 1893 in Verbindung mit §§ 674, 169 BGB.

12. Verfügungsberechtigung des Vorerben nach Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Wird durch letztwillige Verfügung ein Vorerbe eingesetzt, so hat dieser bis zum Eintritt der Nacherbfolge grundsätzlich die Stellung, die er haben würde, wenn die Nacherbfolge nicht angeordnet wäre. Er ist demnach nicht nur Nießbraucher, sondern Eigentümer der Nachlaßsachen [38]) und kann über die einzelnen Gegenstände verfügen. Natürlich ist der Vorerbe aber dem Nacherben wegen der Verfügungen, die er trifft, schuldrechtlich verantwortlich (§ 2112 ff BGB). Im Prinzip kann der Vorerbe jedoch mit Wirkung gegen den Nacherben verfügen.

Mit dem Eintritt der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein. Somit erlischt das Rechtsverhältnis zwischen Vorerben und Nachlaß, insbesondere die Verfügungsberechtigung des Vorerben (§ 2139 BGB.).

Ausnahmsweise kann diese Berechtigung auch noch nach Beendigung des Rechtsverhältnisses nachwirken, bis der Vorerbe von dem Eintritt der Nacherbfolge Kenntnis hatte oder Kenntnis haben mußte (vergl. hierzu §§ 1682, 1893 BGB.).

Die in dem bezeichneten Zwischenraum vorgenommenen Verfügungen des Vorerben sind also trotz Beendigung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses rechtswirksam, und zwar sowohl gegenüber dem Nacherben als auch gegenüber jedem Dritten, wie wenn die Nacherbfolge noch nicht eingetreten wäre. Hinsichtlich eines Dritten gilt auch hier eine Ausnahme, wenn dieser bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt der Nacherbfolge kannte oder kennen mußte.

Ob die Vorschrift des § 2140 BGB. S. 1 auch auf schuldrechtliche Verträge angewendet werden darf, ist bestritten. Beispielsweise will Herzfelder [39]) die Bestimmung des § 2140 BGB wegen ihres Wortlautes auf Verfügungen beschränkt wissen. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß die Verantwortlichkeit des Vorerben auch in schuldrechtlicher Hinsicht ausgeschlossen werden muß, wenn dieser in schuldloser Unkenntnis von der Beendigung seiner Rechtsmacht tatsächliche Maßnahmen ergreift, die er vorher treffen dürfte. [40])

---

[38]) Planck: Bem. 3 vor § 2100. Herzfelder bei Staudinger: Bem. II, 5 zu § 2100 BGB.

[39]) Herzfelder bei Staud. 1928 Bem. 1 zu 2140.

[40]) so auch Planck Bem. 1 zu 2140.

C) Scheinbare Nachwirkungen als Folgen des beendigten Rechtsverhältnisses.

Wie schon – oben auf Seite 9 – bemerkt worden ist, handelt es sich bei den Nachwirkungen um Beziehungen, die noch nach Beendigung des Rechtsverhältnisses fortdauern. Das könnte zu der Ansicht führen, daß damit sämtliche Beziehungen, die sich erst nach beendigtem Rechtsverhältnisse abspielen, als Nachwirkungen anzusehen sind. Das ist aber nicht immer der Fall. Häufig spricht das Gesetz von Verpflichtungen der Parteien nach Untergang des Rechtsverhältnisses, die sich nur auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis beziehen. Diese Maßnahmen sind dazu da, um das beendigte Rechtsverhältnis endgültig aus der Welt zu schaffen.

Beispielsweise ist in diesem Zusammenhange die Herausgabepflicht nach beendigtem Rechtsverhältnis zu erwähnen: so die Herausgabepflicht des Mieters nach Beendigung des Mietverhältnisses § 556 BGB.[41]) Hier handelt es sich nur um eine Folge des beendigten Rechtsverhältnisses, nicht aber um eine Nachwirkung.[42]) Diese Verpflichtung war schon bei Begründung des Rechtsverhältnisses vorhanden, aber nur virtuell. Erst nach Beendigung der Miete wurde die Verpflichtung wirksam.

Ebenso verhält es sich mit der Rechenschaftspflicht (z. B. § 666, 681, 713, 740, 1667, 1840, 1841, 2130.). Die Pflicht zu dieser Handlung wird sofort bei Begründung des Rechtsverhältnisses als Pflicht zur sog. Totliquidation, d. h. zur endgültigen Aufhebung des Rechtsverhältnisses übernommen.

Zusammenfassend kann demnach festgestellt werden: Wenn die Folgen der Ereignisse, die sich während der Dauer des Rechtsverhältnisses abgespielt haben, liquidiert werden, so ist das keine Nachwirkung. Nachwirkungen dagegen beschränken sich auf die Fälle, bei denen das Rechtsverhältnis selbst in gewisser Hinsicht nach Beendigung noch fortdauert.

---

[41]) ebenso verhält es sich mit der Rückerstattungspflicht beim Darlehen, § 607 BGB., oder mit der Rückgabepflicht bei der Leihe § 604 BGB.

[42]) a. A. Krückmann in der DAZ. 1935 Nr. 373.

Lebenslauf.

Am 24. Juni 1906 wurde ich zu Karibib in Südwest-Afrika als Sohn des ehemaligen Missionars und jetzigen Pfarrers Aug. Elger und seiner Ehefrau Adele geb. Jansen geboren. Ich bin evangelisch und besitze die Deutsche Reichsangehörigkeit.

Das Reifezeugnis erhielt ich am 7. März 1930 als Schüler des Staatl. Archigymnasiums zu Soest. Anschließend studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar im S. S. 1930 an der Universität Münster, im W. S. 1930/31 — S. S. 1931 an der Universität Köln und vom W. S. 1931/32 — W. S. 1933/34 wieder in Münster.

Am 5. Juli 1935 bestand ich vor dem Prüfungsausschuß bei dem Oberlandesgericht in Hamm (Westf.) die Referendarprüfung.